

Vertrag über die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden

Homburg, Pfyn, Müllheim

Vorbemerkung

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten bei der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim. Vorbehalten bleiben zwingendes Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Thurgaus und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau oder Beschlüsse übergeordneter Instanzen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Katholischen Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim vereinbaren, sich auf den 01. Januar 2027 zu einer Katholischen Kirchgemeinde zu vereinigen.

Art. 2 Eigenständigkeit

- 1 Die bisherigen Katholischen Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim behalten bis zum 31. Dezember 2026 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der vereinigten Kirchgemeinde

- 1 Die neue, vereinigte Kirchgemeinde übernimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die bis anhin durch die vertragsschliessenden Kirchgemeinden wahrgenommen wurden.

Art. 4 Treuepflicht

- 1 In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten der Fusion der Kirchgemeinden vereinbaren die Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

Name

Art. 5 Name

- 1 Die vereinigte röm.-kath. Kirchgemeinde trägt den Namen **Seerücken-Thur**.

Bestellung der Organe

Art. 6 Die Kirchgemeindeorgane und ihre Grösse

Die Organe der Kirchgemeinde Seerücken-Thur sind:

- 1 Der Kirchgemeinderat, zählt 7 Mitglieder. Die Zahl kann von der Kirchgemeindeversammlung später durch Änderung der Kirchgemeindeordnung geändert werden.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission zählt 3 Mitglieder.
- 3 Das Wahlbüro zählt 3 Mitglieder.

Art. 7 Wahlen der neuen Kirchgemeindeorgane

- 1 Per 1. Januar 2027 sind die Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörden für die Amtsperiode vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030 von den bisherigen Kirchgemeinderäten gemeinsam anzuordnen, vorzubereiten und durchzuführen.
- 2 Diese Wahl findet in einer geheimen Abstimmung an der ersten, ausserordentlichen Versammlung der Kirchgemeinde Seerücken-Thur im Januar 2027 statt.

Art. 8 Sitzverteilung des Kirchgemeinderats

- 1 Es wird auf eine ausgewogene Vertretung aus den bisherigen Kirchgemeinden geachtet. Für die erste Amtsperiode sieht die Sitzverteilung folgendermassen aus: Homburg 2, Pfyn 2 und Müllheim 3 Sitze.

Die übrigen Gremien

Art. 9 Kommissionen

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der drei Kirchgemeinden werden bisherige ständige Kommissionen aufgehoben.

Art. 10 Spezialkommissionen

- 1 Die nicht ständigen Kommissionen werden von der neuen Kirchgemeinde übernommen.

Art. 11 Delegation in Gremien

- 1 Präsidentenkonferenzen Müllheim, Wigoltingen: Präsident oder Präsidentin der KG
- 2 Jugendarbeit Pfyn: 1 Mitglied
- 3 Projektgruppe „Dual-kongruent TG Nord-West“: 1 Mitglied
- 4 Pastoralraum: 2 Mitglieder
- 5 Friedhofkommissionen Müllheim, Homburg, Pfyn: 1 Mitglied

Die Kirchgemeindeverwaltung

Art. 12 Die Verwaltung

- 1 Die Verwaltung der Kirchgemeinde Seerücken-Thur wird in Müllheim geführt. Für die Organisation ist der Kirchgemeinderat zuständig.

Art. 13 Archive

- 1 Die Archive der drei Kirchgemeinden werden zum Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen. Die Kosten tragen die bisherigen Kirchgemeinden.
- 2 Die archivwürdigen Unterlagen der Kirchgemeinde Seerücken-Thur bilden einen neuen separaten Archivbestand. Die Archivierung erfolgt nach den Richtlinien der Landeskirche des Kantons Thurgau und in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau, das künftig als zuständiger Archivdienstleister fungiert.

Pfarreigrenzen

Art. 14 Pfarreien

- 1 Zum Zeitpunkt der Vereinigung besteht die Kirchgemeinde Seerücken-Thur aus den vier Pfarreien St. Mauritius in Gündelhart, St. Peter & Paul in Homburg, St. Bartholomäus in Pfyn und Maria Himmelfahrt in Müllheim.
- 2 Die vier Pfarreien sind auf dem Geoportal (www.geo.lu.ch/app/bistum), welches das Bistum aufgeschaltet hat, genau gegeneinander abgegrenzt.

Finanzen

Art. 15 Grundsatz

- 1 Die Aktiven und Passiven der Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim gehen per 1. Januar 2027 auf die Kirchgemeinde Seerücken-Thur über.

Art. 16 Liegenschaften und Grundstücke

- 1 Die Liegenschaften und Grundstücke, welche im Eigentum der bisherigen Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim sind, gehen per 01. Januar 2027 in das Eigentum der Kirchgemeinde Seerücken-Thur über.
- 2 Die Liegenschaften der bisherigen Kirchgemeinden sind im Anhang aufgelistet.

Art. 17 Buchhaltung

- 1 Die Buchhaltungen der drei bisherigen Kirchgemeinden werden per 01. Januar 2027 zusammengeführt.

Art. 18 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortung für die bis zum 31. Dezember 2026 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Kirchgemeinderäten der bisherigen Kirchgemeinden.

Übergangsregelungen

Art. 19 **Arbeitsverhältnisse**

- 1 Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim werden von der Kirchgemeinde Seerücken-Thur per 01. Januar 2027 übernommen.
- 2 Der Kirchgemeinderat der neuen Kirchgemeinde Seerücken-Thur wird darauf hinwirken, die Besoldungen und Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden nach einheitlichen Massstäben zu gestalten.

Art. 20 **Budget**

- 1 Das Budget und der Steuerfuss der neuen Kirchgemeinde Seerücken-Thur für das erste Geschäftsjahr 2027 werden gemeinsam durch die bisherigen Kirchgemeinderäte Homburg, Pfyn und Müllheim im Jahre 2026 vorbereitet.
- 2 Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Geschäftsjahr der Kirchgemeinde Seerücken-Thur findet an der ersten, ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung im Januar 2027 statt. Die bisherigen Kirchgemeinderäte laden gemeinsam ein und sind für die Durchführung zuständig.

Art. 21 **Genehmigung der Rechnungen 2026 der bisherigen Kirchgemeinden**

- 1 Für die Abnahme der Jahresrechnungen 2026 sind die Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim unter den bisherigen Kirchgemeinderäten zuständig. Zur Abnahme der Rechnung 2026 und zur Genehmigung der betreffenden Protokolle finden im Jahre 2027 in Homburg, Pfyn und Müllheim Kirchgemeindeversammlungen unter der Führung der bisherigen Kirchgemeinderäte bis spätestens Ende Mai 2027 statt.

Art. 22 **Verantwortlichkeit**

- 1 Ab 1. Januar 2027 liegt die Verantwortung für die Geschäfte der neuen Kirchgemeinde beim neuen Kirchgemeinderat.

Art. 23 **Verträge**

- 1 In der Übergangsphase werden die bestehenden Verträge auf ihre weitere Gültigkeit sowie ihren Weiterbestand überprüft. Nach gemeinsamer Absprache werden Verträge auf den 31. Dezember 2026 oder einen anderen Zeitpunkt hin gekündigt oder angepasst.
- 2 Die vereinigte Kirchgemeinde übernimmt per 1. Januar 2027 alle vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der vertragsschliessenden Kirchgemeinden.

Art. 24 **Fonds**

- 1 In den bisherigen Kirchgemeinden bestehen verschiedene Fonds. In der Übergangsphase werden diese auf ihren Weiterbestand überprüft.

Art. 25 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte

- 1 Die Amtsübergabe nimmt ein Mitglied des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau vor (§ 13 Abs. 2 KGG).
- 2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den bisherigen Kirchgemeinden übergeben.

Art. 26 Vollzug

- 1 Die bisherigen Kirchgemeinderäte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt. Sie wählen eine aus Mitgliedern aller drei Kirchgemeinden zusammengesetzte Arbeitsgruppe, die den Vereinigungsprozess und die Anträge an die Kirchgemeinderäte vorbereitet. Die Arbeitsgruppe unterbreitet die Anträge den drei Kirchgemeinderäten zur Beschlussfassung. Stimmen nicht alle Kirchgemeinderäte den Anträgen der Arbeitsgruppe zu, so wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine Einigungskonferenz mit je einem Vertreter der Kirchgemeinderäte einberufen. Sie steht unter der Leitung eines Vertreters der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Der Mehrheitsentscheid der Einigungskonferenz ist verbindlich.
- 2 Die Kirchgemeinderäte sind insbesondere für die Einhaltung der Vereinigungsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

Art. 27 Kostenverteiler

- 1 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2026 anfallen, werden von den drei Kirchgemeinden getragen.
- 2 Der Kirchgemeinderat der fusionierten Kirchgemeinde erstellt das Gesuch an den Kirchenrat um Leistung eines Fusionsbeitrags der Landeskirche.

Schlussbestimmungen

Art. 28 Zustandekommen

- 1 Der Vereinigungsvertrag kommt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim an den Urnenabstimmungen vom 29. November 2026 zustande. Es gilt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Lehnt eine Kirchgemeinde den Vereinigungsvertrag ab, kommt die Fusion nicht zustande.
- 2 Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kirchenrates der Röm.-Kath. Landeskirche Thurgau.

Art. 29 Bestandteile des Fusionsvertrages

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Fusionsvertrages:

- 1 Liste der Liegenschaften.
- 2 Übersicht Finanzen.

Art. 30 Anzahl Exemplare

- 1 Der Vertrag ist vierfach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:
- 2 die Kirchgemeinden Homburg, Pfyn und Müllheim als Vertragsparteien,
- 3 der Kirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche Thurgau.

Die Vertragsparteien:

Kath. Kirchgemeinde Homburg

Kath. Kirchgemeinde Pfyn

Kath. Kirchgemeinde Müllheim

Genehmigungsinstanz:

Katholischer Kirchenrat des Kantons Thurgau

Cyrill Bischof, Präsident

Michaela Berger-Bühler, Generalsekretärin